Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 3. August 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Heinrich Landauer von Schönau und des Karl Gugel von Ichenheim betreffend. Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Die Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Aufhebung der Poststallmeisterei Mosbach betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in Norddeutschland betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 5. Juli d. J.

den Garnisonsauditor Wilhelm Benitz in Rastatt, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen leidender Gesundheit und bis zur Wiederherstellung derselben in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. Juli d. J.

den Professor Dr. Heinrich von Treitschke in Kiel zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg zu ernennen;

unter dem 22. Juli d. J.

den Rechtsanwalt Alexander Buisson in Waldshut, unter Ernennung zum Amtmann, dem Bezirksamt Waldshut als Beamten zuzutheilen;

den zur Zeit aushilfsweise auf der Registratur der Zolldirektion beschäftigten Hauptzollamtsassistenten Karl Ranzenberger zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen;

den Bezirksförster Franz Joseph Vogt in Geisingen auf die Bezirksforstei Engen,

den Bezirksförster Eugen Kettner in Steinbach seinem Ansuchen gemäß auf die Bezirksforstei Geisingen zu versetzen;

den provisorischen Vorstand des Gymnasiums in Lahr, Professor Ludwig Fesenbeckh, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Dr. Adolph Hauser am Lyceum in Karlsruhe zum Direktor des Gymnasiums und der damit verbundenen höheren Bürgerschule in Lahr zu ernennen;

den Lehramtspraktikanten Adolph Holtzmann zum Professor an der genannten Anstalt zu befördern;

dem Vorstande des Eisenbahnamtes Karlsruhe, Postrath Anton Burg, den Titel Oberpostrath zu verleihen;

dem Bahningenieur Johann Scheffelt in Kehl den Bahnunterhaltungsdienst der Eisenbahnämter Freiburg und Basel, mit dem Sitze in Freiburg, und

den Bahningenieur Tobias Wolff in Waldshut den Bahnunterhaltungsdienst der Eisenbahnämter Kehl und Offenburg, mit dem Sitze in Offenburg, zu übertragen;

den Ingenieurpraktikanten Albert Scholl von Karlsruhe zum Bahningenieur bei den Eisenbahnämtern Waldshut, Schaffhausen und Konstanz, mit dem Sitze in Waldshut, und

den Ingenieurpraktikanten Johann Haselwander von Hausach zum Bahningenieur bei dem Eisenbahnamt Würzburg, mit dem Sitze in Lauda, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Paul Staudenmaier, zur Zeit Pfarrverweser in Obersäckingen, auf die katholische Pfarrei Achkarren, Dekanats Endingen, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 1. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Eisenthal, Dekanats Ottersweier, dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Braun von Warmbach verliehen und ist derselbe am 2. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Apothekerlicenz des Heinrich Landauer von Schönau und des Karl Gugel von Ichenheim betreffend.

Heinrich Landauer von Schönau und Karl Gugel von Ichenheim wurden nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 27. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. d. M. der Großherzogliche Kreis- und Hofgerichtsdirektor Benkiser auf sein unterthänigstes Ansuchen der Funktion als landesherrlicher Wahlkommissär für den 32. Aemterwahlbezirk (Wiesloch-Nekargemünd) enthoben und an dessen Stelle der Großherzogliche Kreisgerichtsrath Löwig zum landesherrlichen Wahlkommissär für diesen Wahlbezirk ernannt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. d. M. der Großherzogliche Kreis- und Hofgerichtspräsident Reiner auf sein unterthänigstes Ansuchen der Funktion als landesherrlicher Wahlkommissär für den VIII. Städtewahlbezirk (Karlsruhe) enthoben und an dessen Stelle der Großherzogliche Kreis- und Hofgerichtsdirektor Serger zum landesherrlichen Wahlkommissär für diesen Wahlbezirk ernannt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nachdem die Regierungen von Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sich über die gleichmäßige Annahme und Handhabung von Maßregeln sowohl gegen die von außen her drohende Einschleppung der Rinderpest in ihre Staaten, als zur Unterdrückung der innerhalb derselben etwa ausgebrochenen Seuche geeinigt haben, und nachdem der Vollzug jener Maßregeln in den gedachten vier süddeutschen Staaten überall gesichert ist, sind dieselben weiter dahin übereingekommen:

I. daß die Regierungen der Konventionsstaaten keinerlei weitere Sperrmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen gegen einander ergreifen werden, als zur Ausführung der vereinbarten Bestimmungen geboten sind;

II. daß die zur Anordnung der vereinbarten Maßregeln berufenen Behörden in den vier Konventionsstaaten angewiesen werden sollen, ihre zur gleichmäßigen Handhabung nöthigen Kommunikationen mit den einschlagenden Behörden der anderen Konventionsstaaten schleunigst unmittelbar und mit Vermeidung jeder Vermittelung zu bewirken;

III. daß bezüglich der gegenseitigen Geltung der Ein- und Durchfuhrverbote folgende Grundsätze einzutreten haben:

1. Für das Verbot der Ein- und Durchfuhr der in den §§. 2 und 4 der Verordnung vom 22. Mai 1867 (Central-Verordnungsblatt Seite 41) genannten Gegenstände aus verseucht erklärten Gegenden dritter Staaten ist die Anordnung des zunächst gelegenen Konventionsstaates auch für die übrigen maßgebend. Sind mehrere Konventionsstaaten zunächst gelegen, so entscheidet bei Meinungsverschiedenheit die den größeren Schutz gewährende Ansicht.
2. Bezüglich der in den §§. 2 und 6 obiger Verordnung genannten Gegenstände aus nicht verseucht erklärten Gegenden jedoch soll
   a. die Gestattung der Einfuhr derselben unter den daselbst in den §§. 3, 7 A und 8 A genannten Vorsichtsmaßregeln jeder einzelnen Regierung freistehen,
   b. die Durchfuhr aber unter den in §§. 7 B und 8 B daselbst genannten Vorsichtsmaßregeln von keiner Regierung gehindert werden, wenn die Regierung des Bestimmungsortes die Einführung gestattet.

Indem vorstehende Verabredungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ergeht zugleich an die zuständigen Behörden die Weisung, vorkommenden Falls deren Inhalt zu beachten.

Karlsruhe, den 1. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Ernst Süvern, Baumeister in Halle an der Saale, wird auf sein Ansuchen ein Patent für ein eigenthümliches, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Desinfektionsverfahren auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 25. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Aus Auftrag des Ministers:

Dietz.

Vdt. Böckh.

Die Aufhebung der Poststallmeisterei Mosbach betreffend.

Die bisher in Mosbach bestandene Poststallmeisterei wird hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in Norddeutschland betreffend.

Nachdem die in den älteren Preußischen Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabaks in den im vorigen Jahre mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modifikation hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, so ist nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministeriums in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der eingangsgedachten Art Nachstehendes angeordnet worden:

1. Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu Ziffer 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letztern in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.
2. In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin wird innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein aus anderen Theilen des Zollvereins dahin eine Uebergangsabgabe von 4 Thalern für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles erhoben und bei der Ausfuhr von Branntwein eine Steuervergütung von 8 Pfennigen für eine Quart Branntwein von 50 Prozent nach Tralles geleistet.

Demgemäß wird bis zu diesem Zeitpunkt auch in den übrigen Preußischen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangsabgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3. In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

4. Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangsabgaben erhoben:

a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Rthlr. mit der unter Ziffer 2 bezeichneten Maßgabe;

b. von Bier für den Zentner 7 Sgr. 6 Pfg.;

c. von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Zentner 20 Sgr.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Glock.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. August 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, das Schulgeld an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Adolph Fieser von Walldürn betreffend. Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Errichtung einer Posterpedition in Sulzfeld betreffend. Die Versammlung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Mannheim betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufhebung des Hauptzollamtes Wertheim betreffend

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

das Schulgeld an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Betrag des Schulgeldes an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen wird von dem Ministerium des Innern für jede Anstalt und Klasse festgesetzt und soll jährlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in den drei unteren Klassen die Summe von 24 Gulden,
in den drei oberen Klassen die Summe von 36 Gulden und
in den mit Gelehrtenschulen verbundenen Vorschulen die Summe von 16 Gulden
nicht überschreiten.

Hospitanten bezahlen, wenn sie nur in einer Klasse Stunden besuchen, das für diese Klasse festgesetzte Schulgeld, wenn sie aber an dem Unterrichte mehrerer Klassen theilnehmen, je die Hälfte des Schulgeldes, welches für diejenigen Klassen festgesetzt ist, in welchen sie Stunden besuchen.

§. 2.

Das Schulgeld ist in vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Schulkasse zu entrichten.

§. 3.

Befreiung vom Schulgeld kann nur ausnahmsweise und zwar durch den Oberschulrath bewilligt werden, wenn Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit nachgewiesen sind.

Die Befreiungen gelten immer nur auf ein Jahr und können allgemein in der Art beschränkt werden, daß sie überhaupt nur bis zu einem gewissen Theile jedes Schulgeldbetrages gestattet werden

§. 4.

Bei der erstmaligen Aufnahme hat jeder Schüler zur Unterhaltung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlungen der Anstalt einen Beitrag von 2 Gulden an die Schulkasse zu bezahlen.

§. 5.

Die §§. 23 bis mit 28 der landesherrlichen Verordnung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837 Nr. VIII.) und der Schlußsatz von Artikel 17 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. XXVI.) — letztere Bestimmung jedoch nur soweit sie sich auf mit Gelehrtenschulen verbundene höhere Bürgerschulen bezieht — werden aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 27. Juli d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Preußischen Major Sandkuhl vom Stab des Ingenieurcorps in Mainz das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub,

dem Königlich Preußischen Premierlieutenant Diener von der zweiten Ingenieurinspektion in Erfurt und

dem Königlich Preußischen Premierlieutenant Cleinow von der zweiten Ingenieurinspektion in Cosel das Ritterkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. August d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

HöchstIhrem Viceoberstallmeister von Holzing die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislaus-Orden zweiter Klasse mit Stern annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den der Großherzoglichen Gesandtschaft in Paris als Attaché beigegebenen Grafen Otto zu Rantzau-Breitenburg zum wirklichen Legationssekretär zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 25. Juli d. J.

den Major Xaver von Merhart im (1.) Leibgrenadier-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu tragen;

unter dem gleichen Tage:

dem Rittmeister Ferdinand Freiherrn von Hornstein im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps zu ertheilen, mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Apothekerlicenz des Adolph Kieser von Walldürn betreffend.

Adolph Kieser von Walldürn wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 3. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. l. M. gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Johann Georg Helmle in Steig, eine Ersatzwahl im 13. Aemterwahlbezirk (Freiburg-St. Peter) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär Stadtdirektor Guerillot in Lahr beauftragt werde.

Karlsruhe, den 17. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. l. M. gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Bürgermeister Wenzler in Emmendingen, eine Ersatzwahl im 15. Aemterwahlbezirk (Amt Emmendingen) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär Kreisgerichtsrath Eimer in Freiburg beauftragt werde.

Karlsruhe, den 17. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. l. M. angeordnet, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Bürgermeister Kieser in Buchen, eine Ersatzwahl im 38. Aemterwahlbezirk (Buchen-Osterburken) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär Kreisgerichtsrath Dr. Guyet beauftragt werde.

Karlsruhe, den 10. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

In Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. l. Monats angeordnet, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Oberbürgermeister Krausmann in Heidelberg, eine Ersatzwahl im XIII. Städtewahlbezirk (Heidelberg) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Großherzogliche Kreisgerichtsrath Ruth in Mannheim beauftragt werde.

Karlsruhe, den 15. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

In Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. l. M. angeordnet, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Oberstaatsanwalts Haager aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 2. Aemterwahlbezirk (Radolfzell-Blumenfeld-Konstanz) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Großherzogliche Kreisgerichtsdirektor Schneider in Waldshut beauftragt werde.

Karlsruhe, den 15. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XXXIV.

Die Errichtung einer Posterpedition in Sulzfeld betreffend.

Mit dem 1. September d. J. wird in dem Orte Sulzfeld, Amts Eppingen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition, welche dem Großherzoglichen Eisenbahnamte Bruchsal zugetheilt ist, in's Leben treten.

Karlsruhe, den 12. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Versammlung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Mannheim betreffend.

Die nächste ordentliche Sitzung der Rheinschifffahrts-Zentralkommission zu Mannheim wird am 19. September d. J. eröffnet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 13. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Aufhebung des Hauptzollamts Wertheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. gnädigst zu beschließen geruht:

1. daß das Hauptzollamt Wertheim aufgehoben werde,
2. daß die seither mit demselben zu einem Hauptsteueramt vereinigt gewesene Obereinnehmerei nebst der Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse der Amtsbezirke Wertheim und Walldürn eine selbstständige Obereinnehmerei zu bilden habe und
3. daß ein Nebenzollamt erster Klasse in Wertheim errichtet und mit dem Untererhebersdienste daselbst zu einem Untersteueramt vereinigt werde.

Es wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Vollzug mit dem 1. Oktober d. J. eintreten wird, und daß dem hinsichtlich des Zolldienstes dem Hauptsteueramt Heidelberg untergeordneten Untersteueramt Wertheim die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden ertheilt ist.

Karlsruhe, den 5. August 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Kollegialmitgliedes bei dem Großherzoglichen Kreisgericht Heidelberg ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Die Stelle des Bezirksarztes in Wiesloch ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen drei Wochen bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrath einzureichen.

Bei der Großherzoglichen Steuerdirektion ist die Stelle eines Revisors in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen vorschriftsmäßig bei genannter Direktion zu melden.

Die Bezirksforstei Steinbach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Domänendirektion zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 24. August 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Ausbildung des Forstpersonals betreffend. Dienstnachrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Ausbildung des Forstpersonals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Unsere Verordnungen vom 15. Januar und 10. September 1835 über die Ausbildung des Forstpersonals werden hiermit aufgehoben.

Es treten nachstehende Bestimmungen an deren Stelle:

Artikel 1.

Niemand kann als Forstbeamter im Dienste des Staats oder als Forstpolizeibeamter im Dienste einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt werden, der sich nicht über den Besitz der erforderlichen Vor- und Berufsbildung den folgenden Vorschriften gemäß ausgewiesen hat.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 2.

Die Vorbildung besteht:

a. in der allgemeinen Vorbildung,

b. in der speziellen theoretischen Vorbildung, d. h. in der Bekanntschaft mit den dem Forstmann insbesondere nöthigen Zweigen der mathematischen und Naturwissenschaften.

Die Berufsbildung besteht:

a. in der theoretischen Berufsbildung, d. h. in der genauen Kenntniß der Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen,

b. in der praktischen Berufsbildung, d. h. in der Anwendung der Lehren der Forstwissenschaft, in der Waldwirthschaft und in dem Forstverwaltungsdienst.

Artikel 3.

Die allgemeine Vorbildung begreift mindestens diejenigen Kenntnisse, welche an einem Gymnasium des Landes erworben werden können.

Der Besitz dieser Vorbildung wird entweder durch das Erstehen einer Prüfung vor der nach §. 18 der höchsten Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Gelehrtenschulen (Regierungsblatt 1837 Nr. VIII.) gebildeten Prüfungskommission oder durch ein Zeugniß dargethan, daß der Kandidat ein Gymnasium vollständig oder ein Lyzeum bis zur zweitobersten Klasse als ordentlicher Schüler absolvirt hat und mit dem Prädikat der vollkommenen Reife entlassen worden ist.

Artikel 4.

Die spezielle theoretische Vorbildung umfaßt allgemeine Arithmetik, Algebra, Geometrie, praktische Geometrie und Planzeichnen, ebene und sphärische Trigonometrie und Polygonometrie, Elementarmechanik, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie, Physik und Chemie.

Dem Studium dieser Fächer sind wenigstens zwei Jahre zu widmen an der polytechnischen Schule dahier, auf einer Universität oder an einer andern für diesen Zweck geeigneten Lehranstalt.

Der Besitz der speziellen theoretischen Vorbildung wird durch das Erstehen einer Prüfung, der Vorprüfung, vor einer besonderen Prüfungskommission dargethan. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat durch die entsprechenden Zeugnisse nachzuweisen, daß er bereits vor Beginn seiner speziellen theoretischen Ausbildung im Besitz der nach §. 3 erforderlichen allgemeinen Vorbildung war.

Unser Ministerium des Innern ernennt auf Antrag der Domänendirektion diese Kommission aus Fachgelehrten und ordnet diese Prüfung an. Sie findet jährlich einmal — in der Regel am Schlusse des Studienjahrs der polytechnischen Schule — statt. Die Zeit wird jeweils öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach beendigter Vorprüfung, welcher die Mitglieder Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, sowie der Domänendirektion beiwohnen können, beschließt die Prüfungskommission

auf den Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Kandidaten und mit welchen der Prädikate „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" bestanden sind, und welche nicht.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist sofort der Domänendirektion vorzulegen, welche jeden Kandidaten von dem ihn betreffenden Ergebnisse der Prüfung urkundlich in Kenntniß zu setzen hat, und dem Vorstand der Forstschule Abschrift des Protokolls mittheilt.

Für die Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von 20 Gulden zu entrichten.

Wer die Prüfung zweimal nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

Artikel 5.

Die theoretische Berufsbildung umfaßt:

Bodenkunde und Klimatologie, Forststatik und Forststatistik, Forstverwaltungskunde, Forst-Geschichte und Literatur, Jagdkunde, Agrikulturchemie, Naturgeschichte der Waldbäume, Waldbau, Forst-Benutzung und Technologie, Weg- und Wasser-Baukunde, analytische Geometrie, Differential- und Integral-Rechnung, Forst-Einrichtung und Abschätzung, Waldwerthberechnung, Forstschutz, Forstpolizei, Forst- und Jagd-Recht, und die allgemeinen Lehren des Civilrechts, allgemeine Wirthschaftslehre (Nationalökonomie) in Verbindung mit Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft), allgemeine Land- und Forstwirthschaftslehre, landwirthschaftliche Pflanzenbau- und Wiesenbau-Lehre.

Diesen Studien sind an der Forstschule dahier, an einer Universität oder an einer anderen geeigneten Lehranstalt zwei Jahre zu widmen.

Ueber den Besitz der theoretischen Berufsbildung entscheidet die zweite oder Hauptprüfung.

Artikel 6.

Gegen den Schluß jeden Jahres wird die Hauptprüfung im Forstfache vorgenommen. Die Zeit derselben wird öffentlich bekannt gemacht.

Nur Inländer werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Diejenigen Forstkandidaten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich deßfalls bei der Domänendirektion spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung schriftlich zu melden und dieser vorzulegen:

1. rücksichtlich der allgemeinen Vorbildung die in Artikel 3 erwähnten Zeugnisse;
2. rücksichtlich der speziellen theoretischen Vorbildung die Rezeptionsurkunden darüber, daß sie die Vorprüfung vor Beginn der theoretischen Berufsbildung bestanden haben;
3. rücksichtlich der theoretischen Berufsbildung die Studienzeugnisse der betreffenden Lehranstalten;
4. rücksichtlich ihres Wohlverhaltens die Zeugnisse sämmtlicher Anstalten, auf denen sie sich längere oder kürzere Zeit aufgehalten haben;

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. rücksichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit zum Forstdienste ein Zeugniß des Großherzoglichen Amtsarztes, aus welchem ersichtlich ist, daß sie eine den Beschwerden dieses Berufs vollkommen gewachsene kräftige Körperkonstitution, sowie ein scharfes Gesicht und gutes Gehör besitzen;

6. rücksichtlich ihres Alters ihre Geburtsurkunde;

7. rücksichtlich ihrer Eigenschaft als Inländer ihren Heimathschein.

Auf den Grund dieser Vorlagen wird die Domänendirektion entscheiden, ob der sich Meldende zur bevorstehenden Staatsprüfung zuzulassen ist oder nicht.

Artikel 7.

Eine Kommission aus Mitgliedern der Domänendirektion, sowie aus andern Staatsdienern und Gelehrten, welche auf Antrag der Domänendirektion von Unserem Ministerium des Innern bestellt wird, nimmt die Hauptprüfung vor, welche theils in schriftlicher, theils in mündlicher Beantwortung von Fragen aus den im Artikel 5 genannten Fächern besteht.

Nach Beendigung der Prüfung beschließt die Prüfungskommission auf Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Geprüften mit dem Prädikat „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" bestanden sind und legt das darüber aufgenommene Protokoll durch die Domänendirektion Unserem Ministerinm des Innern zur Entscheidung über die Aufnahme als Forstpraktikant vor. Die Namen der Aufgenommenen siud nach der Reihenfolge ihrer Befähigung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Für die Prüfung hat jeder Kandidat eine Gebühr von 20 Gulden zu bezahlen.

Ein Kandidat, welcher zweimal als nicht hinlänglich befähigt bei der Hauptprüfung zurückgewiesen werden mußte, kann zu einer weiteren Staatsprüfung im Forstfache nicht mehr zugelassen werden.

Nach zurückgelegtem dreißigstem Lebensjahr findet überhaupt eine Zulassung zur Staatsprüfung nicht mehr statt.

Artikel 8.

Die Forstkandidaten, welche nach erstandener letzter Staatsprüfung unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen wurden, haben sich sodann noch die praktische Berufsbildung zu erwerben. Zu diesem Zwecke muß jeder Forstpraktikant während mindestens zwei Jahren sich bei einem oder mehreren Bezirksförstern des Landes in allen Berufszweigen praktisch üben. Den Bezirksförstern sowohl, als den älteren Forstpraktikanten wird es hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, der praktischen Ausbildung der jüngeren Praktikanten auf jede Weise förderlich zu sein, sowohl durch Zuweisung geeigneter Arbeiten, als durch Anleitung und Belehrung.

Unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Forstpraktikanten bestimmt die Domänendirektion die Bezirksforsteien, bei denen sie ihren praktischen Kurs zurückzulegen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 9.

Glaubt ein Forstpraktikant den Bestimmungen des Artikels 8 Genüge geleistet zu haben, so sucht derselbe bei der Domänendirektion darum nach, seinen praktischen Kurs als beendigt zu erklären. Ist das Ergebniß der Erhebungen, welche die Direktion hierauf veranlassen wird, ein in jeder Beziehung günstiges und geht aus demselben hervor, daß der Betreffende volle zwei Jahre auf seine praktische Ausbildung seit seiner Aufnahme als Forstpraktikant verwendet hat, so wird dieselbe dem Gesuche entsprechen. Ist jedoch das Eine oder das Andere nicht der Fall, so verfügt die Direktion, daß der praktische Kurs noch eine bestimmte Zeit fortgesetzt werden muß, nach deren Ablauf sodann eine abermalige Anmeldung erfolgt.

Ehe die Direktion den praktischen Kurs eines Forstpraktikanten für beendigt erklärt hat, darf derselbe weder provisorisch noch definitiv zur Versehung einer Gemeinde-, Körperschafts- oder Staatsbezirksforstei verwendet werden.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung vom 15. Januar 1835 sind bezüglich der Zulassung zur Staatsprüfung im Forstfache ausnahmsweise noch für solche Forstkandidaten giltig, welche sich dermalen bereits in den beiden letzten Jahreskursen der Forstschule dahier oder in ähnlichen Kursen anderer Lehranstalten befinden, sowie für solche, welche diese Kurse bereits absolvirt haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. August 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Postpraktikanten Max Wielandt von Karlsruhe zum Revisor und

den Postpraktikanten Franz Würth von Stein am Kocher zum Sekretär bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

die erledigte Bezirksarztstelle in Neckargemünd dem Bezirksassistenzarzt Wilhelm Buisson in Schönau unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft zu übertragen;

unter dem 5. August d. J.

den Registrator Joseph Ferron bei dem Ministerium des Innern in gleicher Eigenschaft zu dem Verwaltungshof,

den Registrator Martin Bösch bei dem Verwaltungsgerichtshof in gleicher Eigenschaft zu dem Ministerium des Innern zu versetzen,

dem Privatdozenten Dr. Karl Mendelsohn-Bartholdy und

dem Privatdozenten Dr. Karl Lemcke an der Universität Heidelberg

den Charakter als außerordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät zu ernennen;

unter dem 15. August d. J.

den Oberamtmann Gustav Lindemann in Wiesloch und

den Bezirksarzt Dr. Ferdinand Reeß in Walldürn in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 17. August d. J.

den Hofrath Christian Platz, Professor am Lyzeum in Karlsruhe, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Hofrath und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, sowie

den Professor Jakob Köhler am Lyzeum in Rastatt wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Karl von Langsdorff von dem Lyzeum in Heidelberg an dasjenige in Karlsruhe,

den Vorstand des Gymnasiums zu Tauberbischofsheim, Professor Joseph Reinhard, an das Lyzeum in Rastatt zu versetzen;

den Professor Heinrich Schlegel am Gymnasium in Offenburg zum Direktor des Gymnasiums in Tauberbischofsheim zu ernennen;

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Gernsbach, Diakonus Wilhelm Frommel, an das Lyzeum in Heidelberg,

den Professor Karl Damm am Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim an die höhere Bürgerschule in Karlsruhe,

den Professor Robert Salzer am Lyzeum in Heidelberg an das Pädagogium und die damit verbundene höhere Bürgerschule in Pforzheim zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Theodor Weiland zum Professor am Gymnasium in Offenburg,

die Lehramtspraktikanten Dr. August Thorbecke und Karl Lang zu Professoren am Lyzeum in Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 19. August d. J.

nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenanten in den beigesetzten Abtheilungen zu ernennen:

Karl Limberger vom (1.) Leibgrenadier-Regiment im 2. Füsilier-Bataillon;
Eduard Hepp im (1.) Leibgrenadier-Regiment;
Adolf Osiander im 1. Füsilier-Bataillon;
Friedrich Bärres im 5. Infanterie-Regiment;
Maximilian Eckert im Jäger-Bataillon;
Emil Bellosa im 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Thannheim, Dekanats Villingen, präsentirten Pfarrverweser Emil Otter von Gütenbach wurde am 18. Juli d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 26. August 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Einberufung der Landstände betreffend. Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend. Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Montag den 2. September d. J. um Uns zu versammeln und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. August 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Geheimen Rath und Gesandten Dr. von Mohl,
2. Unseren Staatsrath Dr. Weizel,
3. Unseren Obersten Grafen von Sponeck,
4. Unseren Geheimen Rath und Professor Dr. Bluntschli,
5. den Fiskalanwalt Dr. Theodor Bertheau in Mannheim,
6. den Fabrikinhaber August Dennig in Pforzheim,
7. den Kunsthändler Philipp Artaria in Mannheim,
8. den Fabrikinhaber Franz Joseph Faller in Lenzkirch.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. August 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages Unseren Geheimen Rath und Gesandten, Dr. von Mohl, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unsern Staatsrath Dr. Weizel und zum zweiten Vicepräsidenten Unsern Kammerherrn Franz Freiherrn von Falkenstein.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. August 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg